

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1856

26.2.1856 (No. 97)

Die Karlsruher Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal. Abonnementpreis für die Karlsruher Zeitung und das Großh. Badische Allgemeine Anzeigebblatt zusammen: vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 2 fl. 8 kr., halbjährlich 4 fl. und 3 fl. 15 kr. Die Karlsruher Zeitung wird nicht ohne das Allgemeine Anzeigebblatt abgegeben.

N^o 97.

Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühren für die Karlsruher Zeitung: die gefaltete Zeitspalt oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Carl-Friedrich-Expedition Nr. 11. — Für Frankreich abonnirt man bei Herrn G. Alexandre (Bourbonnische Str. 28) in Straßburg und bei dem Bureau central de publicité pour l'Allemagne (5. cité Bergère) zu Paris.

Karlsruhe.

Dienstag, 26. Februar.

1856.

Telegraphische Depeschen.

**** Paris, Dienstag, 26. Febr.** Der „Moniteur“ meldet: In der gestrigen ersten Sitzung des Kongresses wurde ausgemacht, daß ein Waffenstillstand bis zum 31. März abgeschlossen werden soll, wo er von Rechts wegen aufhören und der weder für die bestehende, noch für die noch weiter auszuführende Blokade von Wirkung sein wird. *)

*** London, 25. Febr.** „Morn. Post“ macht nachfolgende Mittheilungen über die heute in Paris begonnenen Konferenzen: Graf Walewsky wird den Vorsitz führen, die übrigen Bevollmächtigten reihen nach alphabetischer Ordnung. Die Bevollmächtigten der sechs beteiligten Mächte allein, nebst Hrn. Benedetti, politischem Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welcher mit der Redaktion der Protokolle beauftragt ist, werden den Konferenzen beiwohnen. An der Spitze der Protokolle wird die von jedem der Bevollmächtigten eingegangene Ehrenverpflichtung stehen, über die Beratungen das unverbrüchliche Geheimniß zu bewahren. Man hielt es für angemessen, die Reihenfolge der zu diskutirenden verschiedenen Propositionen umzukehren. Demzufolge wird der 5. Punkt zuerst beraten werden. Endlich — sagt das Blatt — wird ein Waffenstillstand für die Landarmee bewilligt, aber die Seeblokade aufrecht erhalten werden. (S. oben Paris.)

*** Berlin, 25. Febr.** Man meldet von St. Petersburg, daß ein kais. Erlaß an das Finanzministerium die sofortige Ausgabe von 7 Serien Schatzscheinen im Betrag von 21 Mill. Rubeln für die Bedürfnisse des Schazes anordnet. — Einem Gerüchte zufolge stimmt Rußland den Forderungen in Betreff der Alandsinseln und Karls (Nikolajeff?) bei. — Nachrichten aus St. Petersburg zufolge bestimmt ein kais. Ukas, daß die Salzeinfuhr in Rußland über die österreichische und moldauische Grenze, über Odessa und die Donauhäfen, unter einem Zollsatz von 19 Kopfen per Pud bis zum 1. Jan. 1857 gestattet ist.

*** Madrid, 20. Febr.** Die Statuten des Crédit Mobilier sind, wegen vorzunehmender Abänderungen, zurückgenommen worden. Die zur Prüfung des Projekts des Finanzministers Sta. Cruz ernannte Kommission hat noch keinen Beschluß gefaßt. Das Banket des Crédit Mobilier wird Mittwoch stattfinden.

*) Angelommen zu Karlsruhe 26. d., Morgens 8 Uhr.

Badischer Landtag.

† **Karlsruhe, 20. Febr.** Zwölfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten, Hrn. Geh. Raths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Auf der Regierungsbank: die H. Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Frhr. v. Rüdiger, Direktor der landwirtschaftlichen Zentralfelle.

Das Präsidium eröffnet die Diskussion des zweiten Kommissionsberichtes des Regierungsdirektors Fromberg über die an die Kommission zurückgewiesenen Paragraphen des Gesetzesentwurfs, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Der Berichterstatter verliest die Fassung der Kommission bezüglich des §. 7, welche dahin lautet: „Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Kommission unter

Leitung der Staatsverwaltungsbehörde. Die Kommission besteht aus einem von der Verwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die beteiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.“

Diese Fassung wird ohne Bemerkung angenommen.

Zu §. 23 wird folgende Fassung von der Kommission vorgeschlagen:

„Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetz zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder die sonstigen Inhaber des Markungsrechtes, muß aber sofort wieder auf die beteiligten Grundeigentümer nach dem Steuerkapital umgelegt werden, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren. Nur in dem Falle, wenn sich nach Bestreitung aller Gemeinde- und Gemarkungsausgaben noch Ueberschüsse an den Gemeinderücklagen ergeben, ist der Gemeinderath und Ausschuss befugt, den Kostenaufwand ohne Rückersatz auf die Gemeindefasse zu übernehmen.“

Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend, ist aufgehoben.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermanglung der im §. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigentümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.

Die Kosten für ein von der im §. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach §. 12 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigentümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt, und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämtlicher Eigentümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.“

Diese Fassung wird nach einer kurzen Diskussion angenommen.

Bevor zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten wird, bringt das Präsidium die Frage zur Erörterung, ob zur Annahme desselben zwei Drittel Stimmen erforderlich seien.

Präsident Ullmann: Diesenigen Mitglieder der hohen Kammer, welche, wie auch ich, gegen die sofortige, unmittelbare Vorlegung aller hier fraglichen Fälle an das großh. Staatsministerium gestimmt haben, sind vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit geleitet worden. Wir wollten einen möglichst einfachen Geschäftsgang und wünschten das Staatsministerium nicht unnöthig behelligt zu sehen.

Dabei sind wir jedoch weit entfernt, die Interessen, von denen die entgegengesetzte Seite ausgeht, irgendwie zu verkennen. Auch wir wollen Begriff und Wesen des Eigenthums in aller Strenge aufrecht erhalten und dasselbe mit den wirksamsten Garantien umgeben wissen. Auch wir wollen nicht, daß an der Verfassung gerüttelt und ohne dringende Noth Änderungen vorgenommen werden.

Allein wir glauben, daß diesen Interessen vollkommen Genüge geschieht, wenn der Rekurs an das Staatsministerium ausdrücklich vorbehalten bleibt; denn eben dadurch bleibt auch das Eigenthum unter die Gewähr der obersten Staatsbehörde gestellt.

Ein Widerspruch gegen §. 14 der Verfassung aber tritt dadurch, wie mir wenigstens scheint, nicht ein; denn erstlich ist in diesem Paragraphen nur von Abtretung zu „öffentlichen“ Zwecken die Rede, hier aber handelt es sich offenbar mehr um

Privatzwecke; und zweitens heißt es in dem Paragraphen ausdrücklich: es solle Niemand zu einer Abtretung „gezwungen“ werden. Offenbar aber ist jederzeit nur der doppelte Fall möglich: entweder die Betheiligten vereinigen sich freiwillig, dann findet aber auch keinerlei Zwang statt und die Sache fällt dann auch nicht unter die Kategorie von §. 14 der Verfassung; oder es erhebt sich von einer Seite Widerspruch, und dann bleibt dem unzufriedenen Theil der Refurs an das Staatsministerium offen und der Zwang tritt, wie §. 14 es will, nur ein auf dessen Entscheidung hin. Hiernach glaube ich, daß auch bei unserm Vorschlag, der ja zugleich der ursprüngliche der Regierung selbst war, eine Verfassungsänderung nicht vorliegt, und daß daher bei der Abstimmung einfache Majorität zureichend ist.

Generalmajor v. Porbeck: Meine Ansicht ist gleichfalls, daß hier der Verfassung nicht zu nahe getreten wird. Entweder findet die Abtretung freiwillig statt, oder es ist der Refurs an das Staatsministerium offen gelassen; in beiden Fällen bedarf es keines weitem Schutzes.

Hofdomänenintendant v. Kettner: Hiermit bin ich auch einverstanden; das Zweckmäßigste scheint es mir jedoch, daß man abstimmt; finden sich dann $\frac{2}{3}$ der Stimmen für den Gesetzesentwurf, so kommt man am einfachsten über diese Frage weg.

Der Präsident bemerkt: Man kann nicht provisorisch abstimmen.

Hofrath Zöpfl: Die vorgetragene Gründe verkenne ich keineswegs; allein die geäußerte Auffassung des Hrn. Prälaten Ullmann wäre mindestens eine Erläuterung der Verfassung, denn aus der unmittelbaren Ansicht des §. 14 derselben läßt sich dieselbe nicht schöpfen. Die Praxis ist im Gegentheil davon ausgegangen, daß in allen Zwangsveräußerungsfällen eine Verfügung des Staatsministeriums ohne Berührung der mittleren Instanzen gegeben werden muß. Mag man jedoch den Paragraphen auffassen, wie man will, so sollte man, wenn man nur irgend Bedenken hat, es könne eine Abänderung der Verfassung in Frage kommen, ausschließlich mit $\frac{2}{3}$ Majorität entscheiden. Dies wollte ich auch für den vorliegenden Fall empfehlen, der im Uebrigen keinem weitem Anstand mehr unterliegt.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar: Da der Refurs an das Staatsministerium vorbehalten ist, so halte ich die Betheiligten vollständig für gesichert. Die Hauptfrage in Bezug auf §. 14 der Verfassungsurkunde scheint mir hier diejenige, ob der dort genannte „öffentliche Nutzen“ hier in dem „landwirthschaftlichen Nutzen“ vorhanden ist. Besagt man diese Frage, so geht man in Bezug auf die Verfassung schon so weit, daß es von untergeordneter Bedeutung ist, welcher Behörde die Entscheidung übertragen wird. Will aber die hohe Kammer dieses Gesetz im Zweifel als ein Verfassungsgesetz anerkennen, so habe ich dagegen weiter Nichts zu erinnern.

Staatsrath v. Stengel: Die von dem Hrn. Prälaten Ullmann vorgetragene Theorie ist ganz neu und unstichhaltig. Der Sinn der Verfassung ist der, daß Jedermann ruhig in seinem Eigenthum sitzen kann, bis ihm ein Dekret des Staatsministeriums vorgelegt wird, durch welches ihm die Abtretung aufgegeben wird. Der Eigentümer soll nicht in die Lage versetzt werden, zu rekurriren; Dies hat er gar nicht nothwendig.

Staatsrath v. Rüdert: Es handelt sich auch darum, ob die $\frac{2}{3}$ Majorität für das ganze Gesetz nöthig sind, oder nur für §. 1.

Der Präsident bemerkt: Dieser Punkt wird nachher zur Frage kommen.

Hofrath Schmidt: Die Auffassung des Hrn. Staatsraths v. Stengel scheint mir die richtige. Nach der Verfassung wird bei Zwangsabtretungen durchaus die vorgängige Entscheidung des Staatsministeriums verlangt.

Das Präsidium schließt die Diskussion und bringt die Frage zur Abstimmung, „ob in dem §. 1 von der Verfassung abgegangen sei, ob also $\frac{2}{3}$ Stimmen erforderlich seien. Diese Frage wird bejaht.

Das Präsidium geht zur Abstimmung über den Punkt über, ob die zwei Drittel Majorität für das ganze Gesetz oder nur für den §. 1 erforderlich seien.

Nachdem sich für die Ansicht, zwei Drittel Stimmen der Kammer seien für das ganze Gesetz erforderlich, die Hh. Legationsrath v. Türkheim, Staatsrath v. Stengel, Hofdomänenintendant v. Kettner ausgesprochen hatten, Staats-

rath v. Rüdert jedoch dagegen bemerkt hatte, es sei eine herkömmliche Uebung des Hauses, in solchen Fällen nur über den einzelnen Paragraphen abzustimmen, wird durch die Abstimmung dahin entschieden, daß das ganze Gesetz mit zwei Drittel Majorität angenommen werden müsse.

Das Präsidium läßt hierauf zuerst über den §. 1, und dann über das ganze Gesetz abstimmen.

Bei der Abstimmung über §. 1 findet sich für die vorgeschlagene Abänderung von „Staatsministerium“ in Staatsverwaltungsbehörde keine Majorität von zwei Drittel Stimmen.

Dieser Paragraph wird somit in der Fassung der Kommission, sowie in Folge davon das ganze Gesetz nach dem Kommissionsvorschlage nebst den beantragten Modifikationen mit einfacher Majorität angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Deutschland.

Worzhelm, 24. Febr. (Schw. M.) Kürzlich haben die Bürgermeister unseres Amtsbezirkes eine Art von Geschworenenverein gebildet. Sie sind nämlich dahin übereingekommen, die Kosten, die dem Einen oder Andern von ihnen durch die Befreiung des Amtes eines Geschwornen erwachsen sollten, gemeinschaftlich zu bestreiten: eine gewiß sehr nachahmenswerthe Einrichtung.

Hannover, 23. Febr. Durch eine k. Proklamation ist der 2. April zur Eröffnung der Ständeversammlung bestimmt worden.

Berlin, 23. Febr. In der gestrigen Sitzung des Hauses der Abgeordneten kam zuerst der Bericht, betr. den Etat für Handel, Gewerbe, und Bauwesen, zur Erledigung, indem die einzelnen Posten angenommen wurden; dasselbe geschah mit dem Bericht über die Etats der Domänen- und Forstverwaltung. Ohne erhebliche Debatte wurde darauf erledigt der Etat für die Justizverwaltung. Zum Schluß der Berathung wurden die Etats der Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens, der Münze, der Post-, Gesetzsammelungs-, und Zeitungsverwaltung, desgleichen der Telegraphenverwaltung, und für die Porzellan- und Gesundheitsgeschir-Manufaktur nach den einzelnen Positionen angenommen. Die beantragte Ermäßigung des Preises der Gesetzsammlung wurde von dem Hause angenommen.

Berlin, 23. Febr. (Fr. Z.) Im Hause der Abgeordneten ging es heute ziemlich lebhaft her. Es handelte sich nämlich um die zweite Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung resp. Abänderung der Artikel 42 und 114 der Verfassungsurkunde. Zuerst sprach der Abg. Wenzel. Die Aufhebung der genannten Artikel, bemerkte er, sei bei der ersten Berathung zwar mit großer Majorität beschloffen worden; gleichwohl hoffe er, daß das heutige Votum anders ausfallen werde. Es sei zwar in der letzten Zeit Mode geworden, mit einem gewissen Hohn von der Verfassung zu sprechen; aber man möge doch bedenken, daß die Verfassung sich stütze auf das k. Patent vom Morgen des 18. März, und daß der Hohn gegen die Verfassung sich darum eigentlich gegen jenen k. Erlaß selbst richte. Ein solches Verfahren sei auch darum um so ungerechtfertigter, als doch so viele Männer von entschieden konservativer Gesinnung diesen k. Erlaß und seine Verheißungen mit so großer Freude begrüßt und in Adressen an den König oder in sonstigen Kundgebungen, in welchen dieser Freude Ausdruck gegeben wurde, erklärt hatten, daß „nur die konstitutionnelle Monarchie“ in Preußen noch möglich sei. Redner liest aus den betreffenden Adressen einige bezeichnende Stellen vor. Unter den Unterschriften befinden sich die Namen vieler Herren, die jetzt zur äußersten Rechten gehören, wie Hr. v. Berg, v. La Chavallerie &c. Der Name des Grafen Renard ist auch dabei. Redner ergeht sich noch weiter über die Stellung, welche gewisse Leute, die jetzt von „Gutgesinntheit“ und „reaktionärer Tendenz“ übersprudeln, im Jahr 1848 eingenommen haben. Hr. Wenzel belegt seine Deduktionen mit Schriftstücken. Recht drastisch gehalten ist ein Artikel eines Berliner demokratischen Blattes aus dem Jahr 1848, in welchem gegen den Adel bitter losgezogen und gesagt ist, daß der Adel „als Stand“

aufhören müsse. Nicht minder derb ist eine Ansprache „an die Arbeiter Berlins“, in welcher die Bedrückungen, welche die Arbeiter zu dulden gehabt, hervorgehoben sind, und dann weiter gesagt wird, daß die Arbeiter Recht gehabt hätten, gegen den alten Zustand sich zu erheben. Der Verfasser dieser Schriftstücke, dieser Ansprache, und jenes Zeitungsartikels ist — man höre! — Graf Pfeil, derselbe Graf Pfeil, welcher dem Hause jüngst ein Bild von der Art und Weise gegeben hat, wie er seine Untergebenen zu behandeln pflegt. Man denke sich die Heiterkeit und die Sensation des Hauses, als der Abg. Wenzel diese interessante Mittheilungen von der Tribüne herab machte! Redner stellte hierauf dem Allen Das gegenüber, was die jetzigen Mitglieder der Linken im Jahr 1848 für die Autorität der Krone gethan, nicht mit Worten gethan, sondern mit Thaten, und dann zog er aus den verschiedenen Tendenzen der beiden Seiten des Hauses die Nuganwendung in Bezug auf die vorliegende Frage. Die Linke wolle die Autorität der Krone, sie wolle nur Einen Herrn; die Rechte aber wolle viele „kleine Herren“ — und auf diese „kleine Herren“ von solcher Gesinnung solle die Krone sich stützen! Der Ministerpräsident bemerkte, es handle sich um keine völlige Aufhebung, sondern nur um eine Abänderung des Art. 42. Die Linke dürfe die Verfassungstreue nicht für sich allein in Anspruch nehmen; auch die Regierung und die Rechte hielten an der Verfassung; nur hätten sie nicht, wie die Linke, eine abgöttische Verehrung vor jedem Buchstaben der Verfassung, sondern sie hielten die Verfassung für ein menschliches Werk, das der Verbesserung bedürfe. Wagener: Wenn der Abg. Wenzel gesagt habe, daß viele Männer, welche jetzt auf der Rechten saßen, den Erlaß vom Morgen des 18. März mit Freuden begrüßt hätten, so müsse er, Redner, Dem entgegenstellen, daß auch viele Männer auf der Rechten saßen, die über jenen Erlaß Thränen geweint und denselben als eine Leichenrede auf die ganze bisherige preussische Geschichte betrachtet hätten, und die darum in der Zerreißung dieses Erlasses, zur Herstellung der Rechtskontinuität, ihre Genugthuung fänden. Was übrigens den Grafen Pfeil betreffe, so sei derselbe schon früher von der Rechten desavouirt worden, und es müsse demselben auch jetzt allein überlassen bleiben, seine frühere Gesinnung mit seiner gegenwärtigen in Einklang zu bringen. Gegen die Aufhebung des Art. 42 spricht hierauf noch der Abg. Reichensperger (Köln), und es wird sodann zur namentlichen Abstimmung geschritten. Für die Regierungsvorlage erklärten sich 199, gegen dieselbe 105 Stimmen, und es ist die betreffende Aufhebung somit auch in zweiter Abstimmung beschlossen.

Weimar, 20. Febr. (Dr. J.) In der Kürze wird der Prozeß wegen Fälschung Schiller'scher Handschriften ausgetragen werden; die desfallsige Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte gegen den Architekten v. Gerstenbergk von hier ist auf den 27. und 28. d. M. anberaumt.

Frankreich.

† **Paris, 25. Febr.** Dem „Moniteur“ zufolge empfing der Kaiser gestern den Generalleutnant Grafen v. Löwenhielm, bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Königs von Schweden und Norwegen, der das Schreiben seines Souveräns überreichte, welches das Aufhören seiner Mission anzeigt; zugleich empfing Se. Majestät dessen Nachfolger, Baron v. Manderström, der seine Kreditive übergab. Folgte der (schon gemeldete) Empfang des Großvezirs Ali Pascha, nebst Gefolge, der nach der Audienz dem Kaiser und der Kaiserin die Geschenke übergab, welche der Sultan ihnen durch den ersten türkischen Bevollmächtigten zum Kongresse gesendet hat. Sodann stellte der belgische Gesandte, Hr. Firmin Rogier, dem Kaiser den Grafen L. v. Beaufort, Sekretär der belgischen Gesandtschaft; der württembergische Gesandte, Baron Wächter, den Baron Abele, Sekretär, und den Baron Egloffstein, Kammerherrn und Rath der württembergischen Gesandtschaft; und der holländische Gesandte, Hr. Lightenvelt, den holländischen Schiffsleutnant van Essen von der holländischen Handelsmarine vor, der jüngst mit Lebensgefahr die Mannschaft der französischen Brigg „Harmonie“ gerettet hatte. Der Kaiser verlieh Letzterem das Ritterkreuz der Ehrenlegion. — Der Graf Buol hat der Kaiserin den Sternkreuzorden im Namen der Kaiserin

Anna Karolina überreicht. — Als Pathe des eventuellen Thronerben wird jetzt mit Bestimmtheit der Papst genannt, der sich bei der Taufe durch einen Kardinal vertreten lassen würde. Patrin soll die Königin Josephine von Schweden sein.

Belgien.

Brüssel, 23. Febr. Die Direktion der „Ind. belge“ ist, wie heute in diesem Blatte angezeigt wird, von Hr. Perrot auf dessen bisherigen Hauptmitarbeiter, Hr. Berardi, übertragen worden. Hr. Perrot, welcher seit dem Jahr 1844 die Leitung und Oberredaktion der „Ind. belge“ hatte, wurde zu seinem Rücktritte lediglich durch den Wunsch nach Erholung veranlaßt; er wird jedoch dem Blatte auch ferner seine Erfahrung und seine Mitwirkung widmen.

Vermischte Nachrichten.

* In Paris - l' Hospital (Saône et Loire) kam vorigen Samstag eine Frau mit 2 Knaben und 2 Mädchen, in Summa mit 4 Kindern nieder. Drei davon starben jedoch einige Minuten, das letzte 3 Stunden nach der Geburt. Die Mutter ist frisch und gesund.

— In Dresden ist ein neues Drama Karl Gutschow's, „Ella Rose“, zur Aufführung gekommen, welches nach einem Bericht in den „A. Z.“ zu dem Besten gehört, was der Dichter des „Berners“ geschrieben, und daher auch großen Beifall gefunden hat.

— Die Weinproduktion am Kaiserstuhl. (L. Etrabl.) Die warme Lage und der vorherrschende Dolerit begünstigen außerordentlich den Weinbau am Kaiserstuhl. Weitauß die beste Lage besitzen die nach Süden gelegenen Weinberge der westlichen Abdachung; hier wird auch dem Weinbau die sorgfältigste Aufmerksamkeit geschenkt und durch veredelten Saß und eine zweckmäßigere Erziehungsart der Reben nachgeholfen. Während an den meisten andern Orten des Kaiserstuhls ein auf die Quantität berechneter Saß vorkommt, findet man hier den Grau- und Schwarzkleiner (Burgunder), sowie den Sylvaner häufig angepflanzt, und den Risling und Traminer theils unter andere Sorten gemengt, theils in reinem Saße; auch ist die Rebe niedrig gehalten und das im Rheingau und in Rheinbayern als vortheilhaft anerkannte Verfahren, statt der Pfähle sich des Drahts zu bedienen, bereits in Anwendung. Am verbreitetsten unter allen Traubensorten ist der Elben und weiße Kläpfer (großer Räuspling); beide geben viel, aber mittelmäßigen und weniger für langes Lagern passenden Wein, reifen früh und werden zum gewöhnlichen Gebrauch und zum Mischen benützt. Was den Absatz anbelangt, so hat in der neuesten Zeit die Schweiz am meisten bezogen, in Baden ist es die Gegend des Schwarzwaldes und abwärts bis Karlsruhe und Pforzheim, von wo die Käufer sich einstellen. Die Bezüge nach Württemberg haben sich vermindert; der erleichterte Verkehr nach Rheinbayern und eine vermehrte Weinproduktion in Württemberg haben wohl hierauf ihren Einfluß geübt. Die Ausfuhr nach Frankreich war bis vor wenigen Jahren ganz unbedeutend; sie hat sich wohl in neuester Zeit etwas gehoben, doch lange nicht in dem Maße, als gehofft wurde. Erfreulich ist es dagegen, daß nach Amerika regelmäßige Bezüge gehen, und zwar durch Altbürgermeister Hau von Breisach. Auch das Unterland scheint nunmehr dem Kaiserstuhler Wein mehr Beachtung, als früher, zu schenken; wenigstens ist uns bekannt, daß mehrere namhafte Wirthe daselbst ihn mit dem stärkeren Ueberreiner Wein mischen und damit eine sehr angenehme und beliebte Sorte erzielen. In keinem andern Theile Badens steigt das Verhältnis des Reblandes zu dem übrigen bebauten Lande so sehr an, als am Kaiserstuhl; der dreizehnte Theil sämmtlicher Weinberge in Baden befindet sich daselbst. Vorzugweise muß daher diese Gegend darauf bedacht sein, die aus ihrem Weinbau zu ziehende Rente zu erhöhen und neue Absatzwege aufzufinden. Wir glauben, daß in einer Beziehung der Kaiserstuhler Wein die Konkurrenz anderer Weine nicht zu fürchten hat, und daß sich ihm ein erweitertes Absatzgebiet in der Folge eröffnen kann.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

Gh. Schnäbele,

Peitschenmacher,
Langestraße Nr. 87 in Karlsruhe,
empfehlte seine schon seit 30 Jahren rühmlichst be-
kannten **Fischbein-Peitschenstöcke**
zu folgenden Preisen: 1-Spännerstock 2 fl.
12 kr.; 2-Spännerstock 2 fl. 24 kr.; 3-
Spännerstock 2 fl. 30 kr.; 4-Spänner-
stock 2 fl. 36 kr.; **Aufsätze auf alte Ruten-**
theile 1 fl. 36 kr. — Durch ausgezeichnete gute
Ware und schnelle Bedienung werde ich das
mir so lange geschenkte Vertrauen zu erhalten
suchen. — Auswärtige Bestellungen erbitte
ich mir franco, und werde solche gegen Ein-
sendung des Betrags oder Postvorschuß in
frühester Zeit besorgen.
B.132.



B.72. Markdorf. Dienstvertrag.

In der Stadt Markdorf ist auf
Ableben des Stadt- und Zehent-
rechners Niklas die Stelle eines Stadt- und
Zehentrechners mit einem jährlichen Gehalte von
600 fl. und 50 fl. für Bureauaversum in Erledi-
gung gekommen, welche in möglichster Eile wie-
der mit einem Rechnungsverständigen besetzt wer-
den soll.

Die zu stellende Kautions ist auf 1500 fl. be-
stimmt.

Die Bewerber um diesen Dienst werden hier-
mit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, mit
den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung,
Leumund und Dienstkaution versehen, binnen
21 Tagen, von heute, in frankirten Briefen
beim Gemeinderathe dahin einzureichen.

Markdorf, den 22. Februar 1856.
Bürgermeisteramt.
K o l b.

vd. Waibel.

Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden.

A.853.

Bekanntmachung.

Zu der am 1. Februar 1855 eröffneten 20. Jahresgesellschaft erfolgten bis zum Schlusse des
Monats Dezember v. J. 868 Einlagen mit einem Einlagekapital von 46,198 fl. 45 kr.
und auf theilweise Einlagen früherer Jahresgesellschaften wurden nachbezahlt 78,332 fl. 51 kr.
zusammen: 124,531 fl. 36 kr.

Da hiernach das Jahr 1855 die gemäß §. 16 der Statuten zur Bildung einer besondern Jahres-
gesellschaft erforderliche Anzahl von Eintausend Einlagen, der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen,
nicht erreichte, so müssen die Einlagen des Jahres 1855 mit jenen des folgenden Jahres 1856 vereinigt
und aus beiden zusammen alsdann die 20. Jahresgesellschaft gebildet werden. Dabei treten aber nach
§. 17 der Statuten die Einlagen vom Jahre 1855 vor jenen des Jahres 1856 um ein Jahr früher in
den Bezug der Renten ein.

Mit dieser Anzeige verbinden wir die Einladung zum weitem Beitritt in die 20. Jahresgesell-
schaft, welcher nunmehr daher auf dem Bureau der Anstalt und auswärts bei den Geschäftsfreunden
erfolgen kann. Auch können von jetzt an wieder Nachzahlungen auf frühere Theileinlagen geleistet werden.
Karlsruhe, den 12. Februar 1856.

Verwaltungsrath.



B.88. Bötigheim.

Guts-Verpach- tungen.

Mit Lichtmess 1857 werden pachtfrei und sollen
in einen weiteren neunjährigen Bestand hinge-
liehen werden:

I. Die Hälfte des Bötigheimer Schloßgutes,
bestehend in

| | | |
|---------|------------------|---------|
| Gärten | 2 Mrg. 292 Rthn. | neubad. |
| Aeckern | 288 1/2 " " | Maß. |
| Wiesen | 56 " " | |

II. Das Hausenhofgut auf dieser Gemarkung,
bestehend in

| | | |
|----------|--------------------|---------|
| Aeckern | 113 Mrg. 318 Rthn. | neubad. |
| Wiesen | 25 " 113 " " | Maß. |
| Dehungen | 6 " 2 " " | |

Zu beiden Gütern sind die erforderlichen Wohn-
und Oekonomiegebäude vorhanden.

Die Pachtwendungen selbst finden
Mittwoch, den 26. März 1856,
Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, auf
dem diesseitigen Rentamtsbureau statt und kön-

nen inzwischen die Pachbedingungen jederzeit da-
hier eingesehen werden, wie auch fremden Steige-
rungslustigen, welche sich mit den erforderlichen
Vermögens-, Befähigungs- und Leumundszeug-
nissen am Versteigerungstage auszuweisen haben,
die Güter auf Verlangen werden vorgezeigt
werden.

Bötigheim, den 23. Februar 1856.
Freiherrl. Rädt. von Coltenb. Rentamt.
L o c h e r t.



B.126. Nr. 400. Karls-
ruhe.

Waistvieh-Verstei- gerung.

Auf der großh. Domäne Gluten-
see werden Donnerstag, den 6. März d. J.,
Nachmittags 3 Uhr, öffentlich versteigert:

- 4 fette Ochsen,
- 4 fette Kühe, und
- 1 fetter Fasel.

Karlsruhe, am 25. Februar 1856.
Großh. Gutsverwaltung.

Frankfurter Börsenzettel nach dem Kursblatt des Wechselmakler-Syndikats. Montag, 25. Febr.

| Staatspapiere. | | | | Anlehens-Loose. | | | |
|--|---|-------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|---------------------|--------------------------------|-------------------------|
| | | Per comptant. | | | | Per comptant. | |
| Oestr. | 5 1/2 M. i. S. b. R. | 85 7/8 G. | G. Hss. | 4 1/2 Obligat. | 102 3/8 P. | Oest. | 500 fl. b. R. 1834 |
| " | 5 1/2 do. holl. St. | 85 7/8 G. | " | 4 1/2 do. bei Roth | 99 3/8 bez. | " | 250 fl. " 1839 |
| " | 5 1/2 do. 1852 i. Lst. | 88 P. | " | 3 1/2 do. ditto | 92 5/8 bez. | " | 250 fl. " 1854 |
| " | 5 1/2 Lb. i. S. b. R. | 89 1/2 G. | Nass. | 5 1/2 Obl. bei Roth | 101 5/8 P. | 3 1/2 Pruss. | Pr.-A. 113 1/2 P. |
| " | 5 1/2 Mte. C. i. S. i. M. | 79 1/4 G. | " | 4 1/2 do. ditto | 99 1/2 P. | Mailand-Como fl. 14 | 12 1/2 P. 12 G. |
| " | 5 1/2 N.-Anl. v. 1854 | 81 1/2 G. | Frkft. | 3 1/2 Obl. ditto | 90 1/4 P. 89 3/4 G. | Badische 50-fl. | 77 1/4 G. |
| " | 5 1/2 Met.-Obl. | 79 3/4 G. | " | 3 1/2 Obligat. | 93 P. | " 35-fl. | 48 3/8 1/2 bez. 3/8 G. |
| " | 5 1/2 do. 1851 S. A. | 79 3/4 G. | Russl. | 4 1/2 i. L. fl. 12 b B | 85 1/2 P. | Kurb. 40 Th.-L. b. R. | 39 1/4 P. 39 G. |
| " | 5 1/2 do. 1852 C. b. R. | 80 3/8 P. 1/8 G. | " | 4 1/2 i. R. fl. 2 b. H. | — | G. Hess. 50-fl.-L. b. R. | 112 7/8 G. |
| " | 4 1/2 do. Met.-Obl. | 71 3/8 P. | " | 4 1/2 " " b. St. | — | " 25-fl.-L. " " | 32 1/4 G. |
| " | 4 1/2 do. ditto | 64 1/8 P. | Polen. | 4 1/2 fl. 500 Partiale | 86 G. | Nass. 25-fl.-L. b. Rth. | 30 1/4 G. |
| " | 3 1/2 do. ditto | 47 1/2 P. | Span. | 3 1/2 inländ. Schuld | 38 3/4 P. 1/2 G. | Hamb. in Th. à 105 kr. | 69 1/4 P. |
| " | 2 1/2 do. ditto | 40 G. | " | 1 1/2 do. ditto | 23 5/16 G. | Schmb.-Lipp 25 Thlr. | 30 1/2 P. |
| " | 1 1/2 do. ditto | 16 P. | Port. | 3 1/2 Obligationen | 44 3/4 P. | Sard. Fr. 36 b. Bethm. 43 bez. | — |
| " | 4 1/2 do. Bethm. Obl. | 72 1/2 P. | Holl. | 4 1/2 Certificate | 92 3/4 G. | 2 1/2 Lütt. Pr.-O. b. G. | 33 P. |
| " | 4 1/2 do. ditto | — | " | 3 1/2 do. Synd. | — | Vereins-Loose à 10 fl. | 9 1/2 P. 3/8 G. |
| Preus. | 3 1/2 Staatsch. | 87 3/8 P. | " | 2 1/2 do. Integr. | 63 1/4 G. | Wechsel-Kurse. | |
| " | 4 1/2 do. O. b. Roth. | 101 1/2 G. | Belg. | 4 1/2 O. i. Fr. 28 kr. | 96 3/4 P. | Amsterdam | k. S. 100 3/4 B. 1/2 G. |
| " | 4 1/2 do. ditto | 99 1/2 P. | " | 4 1/2 do. ditto | — | Augsburg | " 120 G. |
| Bayer. | 5 1/2 O. 3. Emiss. b. R. | 101 3/4 P. | " | 2 1/2 do. bei Roth | 55 3/8 P. | Berlin | " 105 1/8 G. |
| " | 4 1/2 do. do. | 100 1/2 P. 1/4 G. | Sard. | 5 1/2 O. b. R. i. L. 28 kr. | 90 1/2 P. | Bremen | " 97 1/4 G. |
| " | 4 1/2 do. do. | 95 3/4 G. | " | 5 1/2 O. b. bei Hambro | 88 P. 87 1/2 G. | Cöln | " 105 1/4 B. |
| " | 4 1/2 Ablös.-R. do. | 95 3/4 G. | " | 3 1/2 O. b. R. i. L. 28 kr. | 57 1/2 P. | Hamburg | " 89 G. |
| " | 3 1/2 do. do. | 87 1/2 P. 1/8 G. | Tosk. | 5 1/2 O. C. b. Goldsch. | 101 5/8 G. | Leipzig | " 104 7/8 G. |
| Wrtg. | 4 1/2 Obl. b. R. | 102 1/2 P. | " | 5 1/2 O. b. bei Bastogi | — | London | " 119 7/8 G. |
| " | 3 1/2 do. ditto | 89 3/4 P. | " | 3 1/2 Obl. bei Roths. | 56 1/8 G. | Lyon | " — |
| Baden | 5 1/2 Oblig. | 101 1/2 G. | N.Am. | 6 1/2 St. Dil. 2 1/2 fl. | 111 1/4 G. | Mailand | " 101 1/8 G. |
| " | 4 1/2 do. ditto | 102 G. | " | 7 1/2 St. Ls. Cy. Bds. | 96 G. | Paris | " 94 1/4 G. |
| " | 3 1/2 do. v. 1842 | 88 7/8 P. | " | 6 1/2 do. ditto | 80 P. 79 G. | Triest | " — |
| Kurb. | 4 1/2 Obl. b. Roth. | 101 7/8 P. | " | 6 1/2 S. Louis City | 81 P. 80 1/4 G. | Wien | " 114 3/4 5/8 bez. |
| Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten. | | | | Geld-Sorten. | | | |
| Oesterr. Nat.-Bank-Aktien | 1180, 81, 80 bez. u. G. | | Taunus-Eisenb.-A. à 250 fl. | 331 P. 329 G. | Pistolen | fl. 9 42-43 | |
| ditto Inter.-Schein à fl. 840 | — | | Frankf.-Han. Eisenb.-Akt. | 82 1/8 P. ex C. | ditto Pruss. | " 9 55 1/2-56 1/2 | |
| Oest. Creditbank-Aktien. | 163, 62 1/2, 62, 61 1/2-63 b. u. G. | | Livorno-Florenz-Eis.-Akt. | 74 1/4 1/2 3/4 75 1/4-1/2 bz. u. G. | Holl. fl. 10 Stücke | " 9 47-48 | |
| Bayr. Bankaktien à 500 fl. | 766 P. | | Siena-Empoli-A Lire 24kr. | — | Ducaten | " 5 34-35 | |
| Darmst. Bank-A. à 250 fl. | 339, 38 bez. u. G. ex D. | | 3 1/2 Pr. O. d. Oest. St. E. B. Ges. | bei Bethm. | 20-Frankenstücke | " 9 23 1/2-24 1/2 | |
| Weim. B.-A. à 100 Rthlr. | 115 3/4 G. | | 5 1/2 Oest. Lloyd P.-O. Z. i. S. | 86 3/4 P. | Engl. Sovereigns | " 11 48-50 | |
| Frankfurter do. à 500 fl. | 120 3/4, 1/4 bez. | | 5 1/2 Ldw.-Bexb. Pr.-O.-A. | 102 3/4 bez. 5/8 G. | Gold al Marco | " 378-80 | |
| Frankf. Dampfschl.-A. b. R. | 89 P. | | 4 1/2 do. Frkf.-Han. Pr.-O. | 98 P. | Preuss. Thaler | " 1 45-1/4 | |
| Deutsche Phönix-Aktien. | 140 G. | | 3 1/2 P.-O. Frz.-N.-G. Fr. 28 | 60 1/2 G. | 5-Franken-Thaler | " 2 20 1/2-21 | |
| 5 1/2 Oest. Staats-Eisenb.-A. | 300, 299, 98 1/2, 98, 97 1/2, 98 bz. | | 5 1/2 Lucca.-Pist.-Prior.-A. | — | Hochhaltig Silber | " 24:22-26 | |
| Cöln-Mind. Eisenb.-Aktien | — ex D. | | 7 1/2 N.-Y. & Erie 1 P. 2 1/2 D. | 105 G. | Preuss. Cass.-Sch. | " 1 45-1/4 | |
| 4 1/2 Ldwh.-Bexb. Eis.-Akt. | 163 3/4, 1 1/2, 5/8, 1/2-62 5/8 bz. u. G. | | 8 1/2 N. Cross. 1 Pr. à 2 1/2 fl. | 97 1/2 G. | Divers. Cass.-Anw. | " 1 43 1/4 G. | |
| 4 1/2 Pf.-Max.-E.-A. b. R. | 130 1/8 P. 129 3/4 G. | | 8 1/2 do. 2. Pr. m. V. C. à 2 1/2 fl. | 84 P. | Dollars in Gold | " 2 26-27 | |
| Kurf.-Fr.-Wilh.-Nordb.-A. | 61 3/4 P. | | | | | | |

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.